

**Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

## **Empfehlung**

### **in Bezug auf die Erstgewährung von Schulassistentenzstunden nach § 7 StBHG**

Der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss überwacht in Angelegenheiten der steiermärkischen Landesvollziehung die Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup> und hat gemäß § 53 des Steiermärkischen Behindertengesetzes<sup>2</sup> das Recht, in Angelegenheiten der Landesvollziehung bzw von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung, einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung abzugeben.

Aufgrund dieser gesetzlichen Aufgabenstellungen gibt der Steiermärkische Monitoringausschuss zum gegenständlichen Thema folgende Empfehlung an die Steiermärkische Landesregierung ab:

Die Schulassistentenz leisten einen wichtigen Beitrag, um das Ziel einer inklusiven Bildung im Sinne der UN-BRK und damit die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu erreichen, da sie ihnen auf diese Weise einen regulären Schulbesuch und die Teilnahme am Regelunterricht ermöglicht. Damit entspricht sie dem Kern des Anspruchs des Artikels 24 UN-BRK. In Bezug auf die Änderung hinsichtlich der Schulassistentenz, welche seit dem Wintersemester 2021 im Zuge eines Erlasses in Kraft getreten ist, werden Kindern bei einem Erstantrag zunächst automatisch acht Stunden pro Woche zur Verfügung gestellt. Dies unabhängig vom tatsächlichen Hilfebedarf. Es findet zwar eine Begutachtung statt und eine dementsprechende Korrektur des Bescheides, jedoch erfolgt diese erst im Laufe des Wintersemesters. Dadurch geht für die betroffenen Kinder Zeit verloren. Zeit, die sie daran hindern kann am Schulgeschehen teilzunehmen und sie in ihrer weiteren Entwicklung sowie ihrem Bildungsweg beeinträchtigen können. Dies läuft den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention zuwider.

---

<sup>1</sup> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 155/2008.

<sup>2</sup> Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz –StBHG), LGBl 26/2004.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht in ihrem Art 24 ganz klar das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung vor. Dieses Recht muss von den Vertragsstaaten ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit verwirklicht und ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen gewährleistet werden. Des Weiteren wird unter anderem in Abs 2 des Art 24 UN-BRK klargestellt, dass bei der Verwirklichung dieses Rechts die Vertragsstaaten sicherstellen, dass „*Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht*“ ausgeschlossen werden. Diese Änderung des Systems spricht dem jedoch entgegen und könnte schlimmstenfalls genau zu einer solchen Konsequenz des Ausschlusses führen. Aus ersten Rückmeldungen betroffener Elternteile an den Steiermärkischen Monitoringausschuss wurde ersichtlich, dass sich diese Besorgnisse bestätigen. Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt daher, dass Kindern bereits bei Erstantrag und damit ab Schulbeginn die benötigten Stunden gewährt werden müssen, damit sie von Beginn an die Unterstützung haben, die ihnen zusteht, um am Schulgeschehen und der dementsprechenden Bildung teilhaben zu können. Insbesondere bei Fällen, in denen bereits eine Vorgeschichte mit Assistenz (Kindergarten) besteht, erscheint eine vorläufige, auf acht Stunden reduzierte Genehmigung sehr destruktiv. Dabei muss vor allem berücksichtigt werden, dass ein Wechsel in die Schule für Kinder mit Behinderungen eine große Herausforderung darstellt und sie daher besonders zu Beginn in den meisten Fällen auf mehr Assistenz angewiesen sind, um am schulischen Geschehen teilhaben zu können. Es darf dabei nicht vorkommen, dass beispielsweise Kinder bis zur Begutachtung zu Hause verbleiben, auch wenn es sich „nur“ um ein paar Tage handelt, da dies dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention absolut widerspricht. Kinder haben das Recht auf gemeinsame Bildung und ein integratives Bildungssystem – dies nicht nur im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention<sup>3,4</sup>. Der Start in das Bildungssystem ist dabei besonders wesentlich für die Kinder, daher muss ihnen bereits mit Beginn jene Unterstützung geboten werden, die sie benötigen und die ihnen auch zusteht.

Positiv hervorgehoben werden soll abschließend jedoch das Eltern ab sofort nicht mehr jährlich das Stundenausmaß beantragen müssen, sondern es zu einem Fortbestehen kommt. Das System der Schulassistenz müsste jedoch grundsätzlich reformiert werden. Diesbezüglich erarbeitet der Steiermärkische Monitoringausschuss gerade einen Prüfbericht, der einen umfassenden Problemaufriss der derzeitigen Situation aufzeigt und Empfehlungen an die Landesregierung zum Wohle betroffener SchülerInnen und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention abgibt.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss

Graz, Dezember 2021

---

<sup>3</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993.

<sup>4</sup> Als Bekräftigung des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Resolution der Generalversammlung, A/RES/217 A (III), 10. Dezember 1948 und des Artikels 13 Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl 590/1978.